OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301605/5/Re/Rd

Datum:
Linz, 9. Juli 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Mag. G S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J W. Z, L x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Juni 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, wegen Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung des Strafverfahrens in den vorigen Stand und gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, wegen Übertretungen des Arbeitszeitgesetzes,

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 30. Juni 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, wird als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, wurde über den Beschwerdeführer laut Spruchpunkt A) 1. eine Geldstrafe von 72 Euro und A) 2. eine Geldstrafe von 300 Euro, Ersatzfreiheitsstrafen von 13 Stunden und 28 Stunden, wegen Verwaltungsübertretungen gemäß § 9 Abs. 1 VStG iVm § 28 Abs. 5 Z 2 iVm Abs. 6 Z 1 lit. a AZG, BGBl. Nr. 461/1969 idF BGBl. I Nr. 30/2017 iVm Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006 (Faktum A)1.) sowie § 9 Abs. 1 VStG iVm § 28 Abs. 5 Z 3 iVm Abs. 6 Z 3 AZG iVm Art. 8 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 561/2006, verhängt. Weiters wurde im Spruchpunkt B) ausgesprochen, dass die G S GmbH mit dem Sitz in x E, L S x, für die im Spruchpunkt A) verhängte Geldstrafe zu ungeteilter Hand haftet.Gegen dieses Straferkenntnis wurde vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Schriftsatz vom 23. Mai 2017 nach Ablauf der Beschwerdefrist Beschwerde eingebracht.

Mit Bescheid vom 30. Juni 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, hat die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land den Antrag des Mag. G S, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. J W. Z, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Beschwerdefrist gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, gemäß § 71 Abs. 1 und Abs. 6 AVG, als unbegründet abgewiesen.

Begründend wurde im Wesentlichen hiezu von der belangten Behörde ausgeführt, dass aus dem Sachverhalt hervorgehe, dass sich Herr Mag. C D, Leiter der Rechtsabteilung der G S GmbH und somit rechtskundige Person auf die Frage des Rechtsanwalts betreffend den Zustellzeitpunkt lediglich dadurch über den Tag der tatsächlichen Zustellung geirrt habe, dass er für das gegenständliche Straferkenntnis denselben Zustellzeitpunkt wie für die Schreiben an die G S GmbH und an einen weiteren Geschäftsführer der GmbH angenommen habe. Aufgrund dieses Umstandes und aufgrund der Tatsache, dass der Zustellzeitpunkt einfach durch entsprechende Kontrolle und Sorgfältigkeit, welche von einer rechtskundigen Person zu erwarten sei, ausfindig gemacht hätte werden können, sei hier nicht von einem geringfügigen Verschulden, sondern vielmehr von einer auffallenden Sorglosigkeit des Herrn Mag. D auszugehen gewesen sei. Laut Sachverhalt sei Herr Mag. D vom Beschwerdeführer von der Zustellung des Straferkenntnisses informiert und schlussfolgernd auch mit der Betrauung des Rechtsvertreters beauftragt worden. Damit sei die auffallende Sorglosigkeit des Herrn Mag. D dem Antragsteller zuzurechnen gewesen. Damit konnte der Antragsteller nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens an der Einhaltung der Beschwerdefrist treffe.

2. Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 31. Juli 2017 Beschwerde eingebracht und darin begründend ausgeführt, dass die Ansicht der belangten Behörde, wonach von keinem geringfügigen Verschulden, sondern vielmehr von einer auffallenden Sorglosigkeit des Herrn Mag. D auszugehen sei, rechtswidrig sei. Tatsächlich sei durch das zwischen Mag. D und ihm (Beschwerdeführer) entstandene Missverständnis hinsichtlich des Zeitpunktes der Zustellung des Straferkenntnisses lediglich ein minderer Grad des Versehens zu verantworten, noch dazu, wo ihm das gegenständliche Straferkenntnis nicht nur an der Zustelladresse in L, sondern als Geschäftsführer der G S GmbH auch an der Firmenadresse E, dies am 24. Mai 2017, zugestellt worden sei. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes könne jegliches Geschehen, also auch sog. psychologische Vorgänge, wie vergessen, verschreiben, sich irren udgl. als „Ereignis“ iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG gewertet werden. Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, müsse das Ereignis aber für den Antragsteller unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Das im Begriff der „Unvorhergesehenheit“ gelegene Zumutbarkeitsmoment sei dahingehend zu verstehen, dass die erforderliche zumutbare Aufmerksamkeit dann noch gewahrt sei, wenn der Partei in Ansehung der Wahrung der Frist nur ein minderer Grad des Versehens unterlaufe. Ein solcher minderer Grad des Versehens liege dann vor, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handele, also dann, wenn ein Fehler begangen werde, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch mache. Der Wiedereinsetzungswerber dürfe aber nicht auffallend sorglos gehandelt haben, somit die im Verkehr mit Gerichten und Behörden und für die Einhaltung von Terminen und Fristen erforderliche und ihn nach seinen persönlichen Fähigkeiten zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben (sh auch VwGH 2003/10/0114, LVwG OÖ LVwG-600233/2/MS/KR vom 31.3.2014, ua).

Der vom Wiedereinsetzungsantrag geschilderte Sachverhalt, der ohnedies seitens der belangten Behörde nicht widerlegt worden sei bzw. werden konnte, sei ein Musterbeispiel für leichtes Versehen und eine Art von Sorglosigkeit, wie sie auch den rechtstreuen, aufmerksamen Menschen jederzeit – zumindest einmal – passieren könne.

Geradezu unverständlich und völlig sachverhaltsfremd seien die von der belangten Behörde für ihre Entscheidung herangezogenen höchstgerichtlichen Entscheidungen. Die zitierte Entscheidung, dass eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit vorliege, wenn die Partei über die Zeitpunkte der Zustellung verschiedener hintereinander eingelangte behördlicher Schriftstücke irre, sei auf den gegenständlichen Sachverhalt überhaupt nicht anzuwenden, da es sich hier lediglich um ein Missverständnis bezüglich eines behördlich zugestellten Schriftstückes handle und nicht um einen Irrtum bezüglich der Zustellung verschiedener Schriftstücke. Im Gegenteil, das dem Geschäftsführer Richard Gartner am 25. April 2017 zugestellte Straferkenntnis der belangten

Behörde sei innerhalb der korrekt berechneten Beschwerdefrist erledigt und die Beschwerde zu GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-1-2016, bei der belangten Behörde eingebracht worden.

Insoweit die belangte Behörde eine Entscheidung zitiert habe, die sich mit auffallender Sorglosigkeit beruflich rechtskundiger Parteienvertreter beschäftigt, sei nur anzuführen, dass es sich bei Mag. D nicht um einen beruflichen rechtskundigen Parteienvertreter, er übe weder den Beruf eines Rechtsanwalts noch eines Notars aus, handle. Dahingehendes sei auch im gesamten Verfahren weder behauptet worden noch wäre es mit den Ermittlungsergebnissen auch nur in irgendeiner Art und Weise gedeckt gewesen.

Zusammengefasst sei der Bescheid der belangten Behörde deshalb als rechtswidrig anzusehen, da er die Fragen des minderen Versehens unrichtig und teilweise völlig sachverhaltsfremd beurteilt habe. Es sei auch nicht zu ersehen, welcher Zusammenhang zwischen dem im Wiedereinsetzungsantrag geschilderten und von der belangten Behörde ohnedies im Wesentlichen übernommenen Sachverhalt mit den Ausführungen der belangten Behörde zum Thema „Botentätigkeit“ zu tun haben solle. Es lasse sich der Eindruck nicht vermeiden, dass es sich hierbei um reine „Platzfüllerentscheidungen“ handle, wo Leitsätze und Einzelbestandteile wahllos herausgenommen worden seien, ohne diese Entscheidungen einem Tatsachensubstrat zu unterwerfen.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte man zur Erkenntnis gelangen müssen, dass seitens des Mag. D im Höchstfall ein Verhalten minderen Versehen vorliege, mithin leichte Fahrlässigkeit.

Es werde daher beantragt, dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Folge zu geben.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat die Beschwerde sowie die Beschwerde gegen das Straferkenntnis vom 18. April 2017 samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt vorgelegt.

3.1. Im Vorlageschreiben vom 4. August 2017 verweist die belangte Behörde nochmals darauf, dass Herrn Mag. D ein ausgebildeter Jurist und Leiter der Rechtsabteilung sei, dem die prozessuale Bedeutung von Zustellzeitpunkten und damit einhergehende Fristen bekannt sein müsse. Er hätte sich sorgfaltsmäßig über den tatsächlichen Zeitpunkt der Zustellung an den Beschwerdeführer informieren müssen und sich damit mit Leichtigkeit von einem möglichen Irrtum befreien können. Zutreffend sei, dass es sich bei Herrn Mag. D um keinen beruflichen rechtskundigen Parteienvertreter handle, doch sei bei ihm aufgrund seiner Tätigkeit und Ausbildung und den daraus resultierenden persönlichen Fähigkeiten ein erhöhter Sorgfaltsmaßstab heranzuziehen. Auch der Umstand,

dass drei der insgesamt vier Ausfertigungen der Straferkenntnisse erst am 25. April 2017 und damit einen Tag nach der tatsächlichen Zustellung an den Beschwerdeführer zugestellt wurden, entbinde Mag. D nicht von der Pflicht, sich über den tatsächlichen Zustellzeitpunkt zu informieren. Es sei daher keinesfalls von einem minderen Grad des Versehens auszugehen. Es werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG abgesehen werden, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine mündliche Verhandlung beantragt, sodass diese auch aufgrund des vorliegenden klaren Sachverhaltes entfallen konnte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist von nachstehendem Sachverhalt ausgegangen:

Das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, adressiert an die Wohnadresse des Beschwerdeführers (L x, x L) wurde laut RSa-Postrückschein am 24. April 2017 vom Empfänger “S“ persönlich übernommen.

Als weitere Adressaten des angefochtenen Straferkenntnisses finden sich die G S GmbH, L x, x E – iSd § 9 Abs. 7 VStG – und das Arbeitsinspektorat Wels. Weiters ist aus dem Kanzleivermerk ersichtlich, dass die RSb-Zustellung an die G S GmbH nicht „abgehakt“ wurde und befindet sich auch kein entsprechender Rückschein im Akt. Offenkundig erfolgte keine postalische Zustellung des Straferkenntnisses an die G S GmbH zur Geschäftszahl Ge96-84-2-2016. Somit hat nur eine einzige, nämlich jene vom 24. April 2017, den Beschwerdeführer betreffende Zustellung stattgefunden, nicht jedoch jene an die G S GmbH in dieser Angelegenheit. Eine zweigeteilte Zustellung der Straferkenntnisse liegt somit nicht vor.

Mag. D, Leiter der Rechtsabteilung der G S GmbH, wurde vom Beschwerdeführer nach Zustellung des Straferkenntnisses (24. April 2017) an der Wohnsitzadresse davon in Kenntnis gesetzt. Mit 25. April 2017 wurden dem zweiten Geschäftsführer (R G) und der G S GmbH zu den GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-1-2016, in gegenständlicher Angelegenheit jeweils Straferkenntnisse zugestellt.

Mit 25. April 2017 wurde der nunmehr ausgewiesene Rechtsvertreter mit der Beschwerdeerhebung für beide Geschäftsführer beauftragt. Diesbezüglich erfolgte eine nächtliche E-Mail-Anfrage vom 25. April 2017 seitens des Rechtsvertreters hinsichtlich der Zeitpunkte der jeweiligen Straferkenntniszustellungen an den

Leiter der Rechtsabteilung, welcher kurz vor Mitternacht bekannt gab, dass beide Straferkenntnisse (an den Beschwerdeführer und an R G) am 25. April 2017 zugestellt worden seien. Eine bestätigende Nachfrage des dem Beschwerdeführer zuzurechnenden Leiters der Rechtsabteilung beim Beschwerdeführer hinsichtlich des Zustellzeitpunktes 25. April 2017 erfolgte offenkundig nicht und wurde auch in der Beschwerde nicht behauptet.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Die Wiedereinsetzung gemäß § 33 VwGVG erfasst Fälle der Fristversäumung und der Versäumung der mündlichen Verhandlung im Verfahren der Verwaltungsgerichte. Rechtsnachteile der Fristversäumnis im verwaltungsbehördlichen Verfahren sind nach den dort jeweils maßgeblichen Wiedereinsetzungsregimes zu relevieren (§ 71f AVG). Gegenständlich erfolgte die Fristversäumnis im verwaltungsbehördlichen Verfahren und nicht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, weshalb die Bestimmungen des § 71 AVG zur Anwendung zu gelangen hatten und nicht jene des § 33 VwGVG.

5.2. Gemäß § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder
2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

5.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung einer Frist setzt voraus, dass die Frist gegenüber der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erlitten hat, zu laufen begonnen hat. Dies trifft gegenständlich zu, zumal gemäß § 2 Z 4 Zustellgesetz die Wohnung als ein für die Zustellung in einem laufenden Verfahren angegebener Ort als Abgabestelle gilt. Laut im Akt einliegenden Postrückschein wurde das Schriftstück am 24. April 2017 persönlich vom Empfänger übernommen. Es ist sohin von einer ordnungsgemäßen und rechtswirksamen Zustellung des Straferkenntnisses auszugehen.

5.4. Der Argumentation des Beschwerdeführers, wonach es sich beim gegenständlichen Sachverhalt um ein Musterbeispiel eines leichten Versehens und einer Art von Sorglosigkeit, wie sie auch den rechtstreuen, aufmerksamen Menschen jederzeit – zumindest einmal – passieren könne, kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht folgen.

So handelt es sich beim Zustellvorgang um einen essentiellen Bestandteil eines ein Verwaltungsstrafverfahren abschließenden Straferkenntnisses, setzt doch dieser die Frist für die Erhebung eines Rechtsmittels erst in Gang. Deren Wichtigkeit spiegelt sich auch in der Rechtsmittelbelehrung eines Bescheides wieder. Dass der juristisch ausgebildete Mitarbeiter des Beschwerdeführers, welcher als Leiter der Rechtsabteilung im Unternehmen beschäftigt ist, den Schluss gezogen hat, dass auch das Straferkenntnis des Beschwerdeführers am selben Tag wie die Straferkenntnisse betreffend den zweiten Geschäftsführer zugestellt wurden, ohne sich nochmals über das tatsächliche Datum der Zustellung des Straferkenntnisses beim Beschwerdeführer zu erkundigen, muss – wie die belangte Behörde zu Recht darauf hingewiesen hat – als auffallende Sorglosigkeit erkannt werden. Es wurden zwei Geschäftsführer des Unternehmens verwaltungsstrafrechtlich verfolgt; es handelt sich sohin um zwei unterschiedliche physische Personen mit unterschiedlichen Wohnsitzadressen, sodass nicht damit zu rechnen ist, dass selbstverständlich eine taggleiche Zustellung erfolgt. Eine Zustellung des Straferkenntnisses an die G S GmbH betreffend GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016 erfolgte laut Aktenlage nicht. Das vermeintlich entstandene Missverständnis zwischen der Zustellung an der Wohnadresse und an jener des Unternehmenssitzes kann sohin nicht erfolgt sein. Im Übrigen ist auch eine Zustellung an die Gesellschaft, unabhängig von der Zustellung an den Geschäftsführer, nicht verfahrensrelevant. Der Gesellschaft wird, wie im gegenständlichen Fall, lediglich zum Haftungsausspruch nach § 9 Abs. 7 VStG zugestellt.

Schließlich ist zu bemerken, dass trotz des in der Beschwerde angesprochenen „Aufmerksammachens“ des Rechtsvertreters durch konkrete – spätabendliche – Nachfrage beim Leiter der Rechtsabteilung am 25. April 2017, dieser keine Veranlassung gesehen hat, sich vorsichtshalber am nächsten Tag nochmals beim Beschwerdeführer hinsichtlich des Datums des tatsächlichen Übernehmens des Schriftstückes zu erkundigen, wäre es dadurch ein Leichtes gewesen, diesen Irrtum, zumal sich der Lauf der vierwöchigen Beschwerdefrist erst im Anfangsstadium befunden hat, zu beheben, und dadurch die fristgerechte Einbringung der Beschwerde zu gewährleisten.

Der Beschwerdeführer als Unternehmer hat auch täglich mit unternehmerischen Fristen zu tun und hat er sich eines Mitarbeiters bedient, der nicht nur über eine juristische Ausbildung, sondern wohl auch über eine entsprechende Erfahrung verfügen muss, ansonsten ihm nicht die Leitung der Rechtsabteilung übertragen worden wäre. Richtig ist, dass es sich bei Mag. D um keinen beruflich tätigen, rechtskundigen Parteienvertreter handelt, dennoch ist bei ihm aus obigen Gründen ein strengerer Maßstab anzulegen als z.B. an eine rechtsunkundige, bisher noch nie an behördlichen (gerichtlichen) Verfahren beteiligte Person. Das Verhalten des Mag. D stellt sohin eine auffallende, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegenstehende Sorglosigkeit dar, zumal die Nachfrage beim Beschwerdeführer bezüglich des Zustelldatums für ihn zumutbar gewesen wäre. Diese Missachtung

bildet daher eine über den minderen Grad des Versehens hinausgehende Sorgfaltsverletzung. Es kann somit von keinem minderen Grad des Versehens gesprochen werden, der die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewirken würde.

5.5. Zur Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 18. April 2017, GZ: Ge96-84-2016, Ge96-84-2-2016, ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut Postrückschein am 24. April 2017 persönlich vom Empfänger übernommen. Damit begann die gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 22. Mai 2017. Trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die Beschwerde jedoch erst am 23. Mai 2017 per E-Mail eingebracht.

Die Beschwerde war daher nach erfolgter Wahrung des Rechts auf Parteiengehör ohne Eingehen auf das Berufungsvorbringen als verspätet zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger